

Merkblatt

Wohnungsbaualtschulden

Zweck und Ziel:

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Zuwendungen für die Rückführung von Altschulden, die Altverbindlichkeiten im Sinne von §3 des Altschuldenhilfe-Gesetzes darstellen.

Wer wird gefördert?

Städte / Gemeinden

Was wird gefördert?

Gefördert wird die schrittweise Ablösung von Altverbindlichkeiten für die kommunale Wohnungswirtschaft.

Wie wird gefördert?

Die Zuwendungen werden in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Wie ist das Antragsverfahren?

Die Zuwendung ist schriftlich und formgebunden zu beantragen.

Der Antrag ist zu richten an das:

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern
Werkstraße 213
19061 Schwerin

Ansprechpartner

Frau Antemann 0385 6363-8303
Frau Noack 0385 6363-8308